

§ 10 EGVO 2013 Tarifarten

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Entsprechend dem Ort der Amtshandlung werden folgende Tarifarten unterschieden:

1. 1.Tarifart 1 für Amtshandlungen am Herstellungs- oder Aufstellungsort der Messgeräte im Inland gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 MEG oder für sonstige Amtshandlungen, die nicht im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder in den Eichämtern durchgeführt werden;
2. 2.Tarifart 2 für Amtshandlungen in Abfertigungsstellen gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 MEG, wenn der Antragsteller alle zur Durchführung der Amtshandlung notwendigen Hilfspersonen und Hilfsmittel selbst beistellt;
3. 3.Tarifart 3 für Amtshandlungen in Eichämtern oder im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 MEG.

2. (2)Von den in den Tarifen B und D vorgeschriebenen Gebühren ist zu entrichten:

1. bei Tarifart 1 das 1-fache;
2. bei Tarifart 2 das 0,5-fache;
3. bei Tarifart 3 das 0,6-fache.

Die übrigen Gebühren gelten unabhängig vom Ort der Amtshandlung.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at